Bundesrat Drucksache **73/3/00**

15.03.00

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Hessen

Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

Punkt 17 a der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stimmt der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie nicht zu.

2. Der Bundesrat bekräftigt seine in der Entschließung vom 18. Dezember 1998 (Drs. 952/98) vertretene Auffassung, dass eine Lockerung des Verbringungsverbotes für britisches Rindfleisch nach wie vor verfrüht ist, weil die vom Bundesrat im o.g. Beschluss für eine Lockerung genannten Voraussetzungen derzeit noch nicht oder nur unzureichend erfüllt sind. Deshalb kann der Bundesrat einer Lockerung des Verbringungsverbotes für britisches Rindfleisch erst dann zustimmen, wenn insbesondere

   - eine gemeinschaftseinheitliche bis zum Verbraucher durchgängige Kennzeichnungsregelung für britisches Rindfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse erlassen und umgesetzt worden ist,
   - eine epidemiologische Studie in Gebieten mit endemischer BSE solange obligatorisch durchgeführt wird, bis die im "Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien" (Drs. 33/99) vorgesehenen Untersuchungen Anwendung finden.

3. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass Frankreich Klage gegen die Europäische Kommission auf Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidung erhoben hat, mit der die Kommission die Aufhebung oder Abänderung ihrer Entscheidung über die Beendigung des Embargos für Ausfuhren britischen Rindfleisches zum 1. August 1999 abgelehnt hat. Der Europäische Gerichtshof hat über die Klage noch nicht entschieden.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

4. Die Verordnung der Bundesregierung, durch die entsprechend dem streitbefangenden Beschluss der Kommission das Exportverbot von britischem Rindfleisch gelockert werden soll, greift der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vor. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auch im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren auf, am Verbringungsverbot für britisches Rindfleisch und daraus hergestellter Produkte festzuhalten.

Begründung: (nur für das Plenum)

Es bestehen weiterhin erhebliche Zweifel, ob die dem Vereinigten Königreich auferlegten Sicherheitsmaßnahmen ausreichen, jedes Risiko für den Verbraucher endgültig auszuschließen. Mit letzter Sicherheit geklärt sind bisher insbesondere weder die Möglichkeit eines "dritten Übertragungsweges", also einer gegenseitigen Infektion von Tieren einer Herde, noch die zweifelsfreie Rückverfolgbarkeit von Fleischerzeugnissen aus britischem Rindfleisch.

Die Europäische Kommission ist dem Verbraucher- und Gesundheitsschutz in besonderem Maße verpflichtet. Der Europäische Gerichtshof hat unter Hinweis auf Art. 130r EG-Vertrag wiederholt und gerade im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen gegen BSE (vgl. Rs. C-157/96, Ziffern 62 ff, und C-180/96, Ziffern 98 ff) betont, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft, die in diesem Fall den gesundheitlichen Verbraucherschutz einschließt, auf ein hohes Schutzniveau abzielt und auf den Gründsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht.

Im Hinblick auf das noch immer nicht vollständig geklärte Risikopotential und das Fehlen einer europaweit geregelten Kennzeichnung britischen Rindfleisches und daraus hergestellter Produkte ist eine Lockerung des Exportverbotes zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit dem geforderten Schutzniveau zu vereinbaren.